

PsychKG LSA

Das Gesetz verpflichtet das Krankenhaus sicherzustellen, dass sich die Betroffenen der Unterbringung nicht entziehen. Wir müssen Sie daher bitten, die Station nur im Rahmen abgesprochener Ausgänge und Beurlaubungen zu verlassen. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir Sicherheitsaspekte bei der Absprache von Ausgangsregelungen besonders berücksichtigen müssen.

Wenn Sie mit der Art und Weise der Unterbringung oder der Behandlung nicht einverstanden sind, sprechen Sie bitte mit uns darüber.

Gegen eine Unterbringung durch das Amtsgericht können Sie auch förmliche Beschwerde einlegen, über die dann vom Landgericht entschieden wird. Sie können das Amtsgericht Halle telefonisch erreichen. Sie können sich auch an die Patientenfürsprecher*innen und an den Ausschuss für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung wenden. Sollten Fragen offen bleiben, helfen wir Ihnen im Rahmen unserer Möglichkeiten gerne, Ihr Recht wahrzunehmen.

Die Sicherung und Verbesserung unserer Krankenhausbehandlung ist uns sehr wichtig. Dabei sind wir auf Ihre Rückmeldung angewiesen. Ihre Anregungen und Beschwerden über die Krankenhausbehandlung können Sie auch über den bzw. die Patientenfürsprecher*in oder über unseren Patient*innenfragebogen vorbringen.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Auf Wunsch können Sie auch den entsprechenden Gesetzestext bei uns einsehen.

Auch wenn das Thema PsychKG sicher zum Teil belastend ist, hoffen wir, dass diese Informationen für Sie hilfreich sind. Wir wünschen uns eine gute Zusammenarbeit und Ihnen eine baldige Genesung.

Ihr Behandlungsteam

Kontakt

AWO Psychiatriezentrum Halle GmbH

Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Psychotherapie
Zscherbener Straße 11 • 06124 Halle (Saale)

Patientenfürsprecher*in AWO Psychiatriezentrum Halle

patientenfuersprache@pz-halle.de

Ausschuss für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung des Landes Sachsen-Anhalt

c/o Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Telefon 0345 514-1732 und -1744
Fax 0345 514 1745
antje.glaubitz@lvwa.sachsen-anhalt.de
www.psychiatrieausschuss.sachsen-anhalt.de

Amtsgericht Halle (Saale)

Thüringer Straße 16
06112 Halle (Saale)
Telefon 0345 220 0
Fax 0345 220 5030

www.awo-sachsenanhalt.de



Psychiatriezentrum
Halle

Stand: 2021-08

Informationen zum Psychisch-Kranken-Gesetz

Informationen zur Unterbringung nach dem
Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für
Personen mit einer psychischen Erkrankung des
Landes Sachsen-Anhalt



Sehr geehrte*r Patient*in,

wir möchten Sie über einige Besonderheiten informieren, die ein Krankenhausaufenthalt im Rahmen des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für Personen mit einer psychischen Erkrankung des Landes Sachsen-Anhalt (PsychKG LSA) mit sich bringt.

Eine Aufnahme in einem psychiatrischen Krankenhaus kann ausnahmsweise vom Amtsgericht oder von der Ordnungsbehörde gegen den Willen von Betroffenen angeordnet werden, wenn andere Möglichkeiten nicht ausreichen, um eine **erhebliche Gefährdung für sich oder andere** abzuwenden. Die fehlende Bereitschaft zur Behandlung allein rechtfertigt keine Unterbringung.

Die Ordnungsbehörde kann eine Unterbringung längstens bis zum Ablauf des auf die Einweisung folgenden Tages beschließen. Eine längere Unterbringung ist nur durch einen Beschluss des Gerichtes möglich. Nur das Gericht kann den Beschluss wieder aufheben. Belastungserprobungen sind unter bestimmten Umständen auch seitens der Klinik möglich.

Eine Aufnahme nach dem PsychKG kann für den oder die Betroffenen zunächst sehr belastend sein. Wir möchten dennoch alles versuchen, um den Aufenthalt so erträglich und förderlich wie möglich zu gestalten und hoffen auf Ihre Mitwirkung.

Im Rahmen der Unterbringung sichert das PsychKG den Betroffenen ausdrücklich bestimmte Rechte zu, auf die Sie uns selbstverständlich ansprechen und die Sie einfordern können. Maßnahmen im Rahmen einer vorläufigen Unterbringung durch die Ordnungsbehörde können Sie vom Gericht überprüfen lassen.

Bei allen Maßnahmen wird auf den Willen und die Bedürfnisse der Betroffenen besondere Rücksicht

genommen. Dies gilt auch für vorher getroffene **Behandlungsvereinbarungen**. Sollte eine solche Vereinbarung bestehen, informieren Sie uns bitte. Bei der Aufnahme haben Sie einen Anspruch darauf, unverzüglich eine **Person Ihres Vertrauens** zu benachrichtigen oder benachrichtigen zu lassen. Bitte lassen Sie uns wissen, wer diese Person ist.

Sie haben das Recht auf eine ärztliche Untersuchung, die unmittelbar nach der Aufnahme erfolgt. Es wird unverzüglich ein **individueller Behandlungsplan** mit Ihnen – und ggf. Ihrer gesetzlichen Vertretung – erstellt. Die Notwendigkeit einer weiteren Unterbringung nach dem PsychKG wird ständig ärztlich überprüft.

Spätestens am Tag nach der Aufnahme muss eine richterliche Entscheidung über den Fortbestand der Unterbringung erfolgt sein, anderenfalls haben Sie das Recht, die Klinik auf eigenen Wunsch zu verlassen. Sie haben auch ein Recht darauf, mit der Richterin oder dem Richter persönlich zu sprechen.

Ihre **Entlassung** erfolgt spätestens, wenn die vom Gericht festgesetzte Unterbringungszeit abgelaufen ist. Bei der Entlassung werden die beteiligten Personen und Behörden unterrichtet. Sie haben selbstverständlich die Möglichkeit, die Behandlung auf freiwilliger Basis fortzusetzen.

Die ärztliche Leitung kann Sie, wenn das verantwortbar ist, für eine bestimmte Zeit zur Belastungserprobung beurlauben. Die **Belastungserprobung** kann mit Auflagen, insbesondere der Verpflichtung zur Weiterführung der ärztlichen Behandlung, verbunden sein und jederzeit widerrufen werden, vor allem wenn Sie den Auflagen nicht nachkommen. Während der Belastungserprobung müssen Sie erreichbar sein.

Allen Betroffenen wird ein täglicher Aufenthalt im Freien, z. B. im Garten, ermöglicht, soweit Sicherheitsgründe nicht dagegen sprechen.

Sie haben grundsätzlich das Recht, Schreiben abzusenden und zu empfangen. Nur zur Vermeidung von erheblichen Gefahren kann der Schriftwechsel überwacht und Briefe angehalten oder verwahrt werden.

Selbstverständlich können Sie im Rahmen der Stationsordnung **Besuch** empfangen und telefonieren. Wenn Sie keinen Besuch empfangen möchten, informieren Sie uns darüber. Bitte berücksichtigen Sie bei Nutzung von Telekommunikationsmitteln unsere Hausordnung.

Besuche der **Betreuer*innen, der Bevollmächtigten, der Verfahrenspfleger*innen** sind immer gestattet. Schriftstücke und sonstige Unterlagen, die diese Personen mit sich führen, werden nicht überprüft.

Natürlich dürfen Sie in Ihrem Zimmer auch persönliche Gegenstände aufbewahren, soweit sie Ihrer Gesundheit und der Sicherheit sowie dem geordneten Zusammenleben in der Klinik nicht schaden.

Eine optimale Behandlung setzt Ihre Mitarbeit und Ihr Einverständnis voraus. Lediglich in Ausnahmefällen, wenn sonst eine schwere Schädigung Ihrer Gesundheit oder der anderer Personen drohen würde, kann eine Maßnahme auch ohne ausdrückliche Einwilligung erfolgen. Jede Beschränkung Ihrer Freiheit im Rahmen dieses Gesetzes wird aufgehoben, sobald dieses verantwortet werden kann.

Zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für Sie selbst oder andere können nach Ankündigung und Erklärung **besondere Sicherungsmaßnahmen** erfolgen. Die Beschränkung des Aufenthaltes im Freien, die Absonderung in einem besonderen Raum, die Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch Festhalten, durch Fixierung oder durch andere mechanische Hilfsmittel (z. B. Bettgitter), die Wegnahme von Gegenständen und Beobachtungsmaßnahmen kommen nur in Betracht, wenn die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann. Alle Sicherheitsmaßnahmen werden kontinuierlich überprüft und dokumentiert.

Bei einer Fixierung bzw. Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch mechanische Hilfsmittel über einen längeren Zeitraum muss eine Genehmigung durch das Amtsgericht eingeholt werden.

Die Behandlungsmaßnahmen oder besondere Sicherheitsmaßnahmen, die ohne Ihre Einwilligung durchgeführt worden sind, werden mit Ihnen nachbesprochen.

Wenn Sie nach ärztlicher Einschätzung ausreichend belastbar sind, wird eine **offene Form der Unterbringung** besprochen. Dabei muss sichergestellt sein, dass ein Missbrauch nicht zu befürchten ist.

